

Vorlage Praktikumsvertrag

Pflichtpraktikum im Rahmen des Studiums an der Hochschule Nordhausen

Zwischen (Angaben zum Unternehmen/zur Einrichtung einfügen)

und

Angaben zur/zum Studierenden einfügen (Name, Matrikelnummer, Studiengang)

wird ein Praktikumsvertrag geschlossen.

Hinweis zur Datenverarbeitung: *Die im Vertrag und der Anlage angegebenen unternehmens- und personenbezogenen Daten, die allein zum Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erfasst. Die Hochschule Nordhausen hat eine ausführliche Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite <https://www.hs-nordhausen.de/informationen/datenschutz/>.*

§ 1 Einsatzbereich/Praktikumszeit

Der/die Studierende wird in der Zeit von

Beginn des Praktikums

bis

Ende des Praktikums

zur Anwendung des bisherigen Wissens und zum Erwerb von praktischen Erfahrungen und Kenntnissen aus dem jeweiligen Fachgebiet eingesetzt. Es handelt sich um ein Praktikum aufgrund einer hochschulrechtlichen Bestimmung. Das Praktikum dient der Qualifizierung. Grundlage ist die für den/die Studierende/n geltende Fassung der Studien- und Prüfungsordnung bzw. Praktikumsordnung, die auf der Internetseite und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen veröffentlicht ist.

Für die Überprüfung und Genehmigung der Aufgaben im Praktikum ist in der Regel eine gesonderte Aufgabenstellung (Anlage 1) auszufüllen und der Hochschule vorzulegen.

§ 2 Vergütung, Arbeitszeit und Urlaub

Für das Pflichtpraktikum wird kein Mindestlohn geschuldet.

Es wird für die Tätigkeit im Praktikum eine Vergütung in Höhe von

vereinbart.

Das Praktikum ist in der Regel in Vollzeit abzuleisten, eine Ableistung in Teilzeit ist mit einer entsprechend längeren Praktikumsdauer auszugleichen. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen der Praktikumsstelle.

Falls eine Ableistung in Teilzeit geplant ist, wird hier die wöchentliche Arbeitszeit eingetragen.

Ein Urlaubsanspruch besteht nicht, es sei denn, die Ordnung regelt arbeitsfreie Zeiten (wie im Studiengang Public Management).

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

- die für das Praktikum notwendigen Kenntnisse zu vermitteln,
- eine/n Ansprechpartner/in zu benennen und
- am Ende des Praktikums eine Bescheinigung über die Praktikumszeit und die Tätigkeiten während des Praktikums auszustellen.

Notwendige Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, der Zugang zu notwendigen Informationen wird gewährt.

Für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen sowie eventuelle Nachprüfungen wird der/die Studierende von den Pflichten im Praktikum freigestellt. In den Ordnungen ist geregelt, ob und wie die Praxisbegleitung auf die insgesamt zu erbringende Praxiszeit angerechnet wird. Bei längeren krankheitsbedingten Fehlzeiten wird eine Nachbeschäftigung zugesichert, sofern die jeweilige Ordnung der Hochschule dies vorsieht.

§ 4 Pflichten der Studierenden im Praktikum

Der/die Studierende verpflichtet sich, die Weisungen der Praktikumsstelle zu befolgen und die dort geltenden Regelungen bzgl. Arbeitszeit, Unfallverhütung, Geheimhaltung und Datenschutz einzuhalten. Weiterhin engagiert sich der/die Studierende, um die in der Praktikumsordnung vorgesehenen Ziele zu erreichen. Neben dem Erwerb berufspraktischer Kenntnisse ist dies die Dokumentation dieses Ausbildungsabschnitts im Rahmen eines Praktikumsberichts.

Der Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz steht die Anfertigung eines Praktikumsberichts nicht entgegen. Bei der Anfertigung sind die Datenschutzbestimmungen ebenso einzuhalten wie die Bewahrung von Betriebsgeheimnissen. Unternehmensdaten können durch einen Sperrvermerk geschützt werden. Die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel sind sorgfältig zu behandeln.

Er/sie wird im Krankheitsfall die Praktikumsstelle unverzüglich informieren, die voraussichtliche Dauer mitteilen sowie eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach den Bestimmungen der Praktikumsstelle vorlegen. Eine Kopie ist beim Praktikantenamt der Hochschule einzureichen.

§ 5 Auflösung des Vertrags/Kündigung

Vor Beginn des Praktikums kann der Vertrag aus wichtigen Gründen wieder aufgelöst werden. Wenn das Praktikum aufgenommen wurde und Probleme im Praktikantenverhältnis auftreten, die sich nicht beseitigen lassen, kann ein vorzeitiger Abbruch des Praktikums vereinbart werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Praktikantenverhältnisses bleibt unberührt. Die Kündigung hat dann schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. In allen anderen Fällen endet das Praktikum nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 6 Schlussbestimmungen

Das Praktikantenamt ist zu informieren, wenn Schwierigkeiten im Praktikum auftreten. Nebenabreden zum Praktikumsvertrag sowie Änderungen des Praktikumsvertrags bedürfen der Schriftform.

Unterschrift Unternehmen/Einrichtung

Unterschrift Studierende/r

Genehmigungsvermerk der Hochschule

Die Genehmigung gilt vorbehaltlich der Zulassung zum Praktikum (Mindestanzahl credit points).